

BGer 5D_8/2018 vom 30. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_8_2018

FR: TF 5D_8/2018 du 30 janvier 2018

IT: TF 5D_8/2018 del 30 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Weil der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG nicht erreicht ist, steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 BGG offen. Mit dieser kann ausschliesslich eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 117 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 116 BGG). Sodann hat die Beschwerde auch ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin hält fest, sie sei gegen die Rückforderung von Fr. 500.-- Gerichtskosten, weil sie auf Anordnung des Richters gehandelt habe. Ausserdem werde sie ihre Anwältin nicht entschädigen, weil diese nicht in der Lage gewesen sei, für die Hauptverhandlung alle benötigten Unterlagen zu kopieren.

E. 3

Mit etwas Phantasie lassen sich in die Ausführungen der Beschwerdeführerin die Rechtbegehren um Verzicht auf den - im angefochtenen Entscheid als "Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO " bezeichneten - Nachzahlungsvorbehalt betreffend die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren und um Herabsetzung des vom Regionalgericht festgesetzten Honorars der früheren amtlichen Anwältin hineinlesen. Indes ruft die Beschwerdeführerin keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt an und sie zeigt auch inhaltlich nicht ansatzweise auf, inwiefern durch den angefochtenen Entscheid des Kantonsgerichts ein verfassungsmässiges Recht verletzt worden sein könnte.

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der Nachzahlungsvorbehalt von Gesetzes wegen besteht (vgl. Art. 123 Abs. 1 ZPO) und eine öffentlich-rechtliche Forderung zugunsten des die Kosten vorfinanzierenden Staates begründet (vgl. BGE 138 II 506 E. 1 S. 507 f.; Urteil 2C_350/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 4). Solange die Beschwerdeführerin hierzu nicht in der Lage ist, hat sie weder Gerichtskosten zu zahlen noch ihre frühere Anwältin zu entschädigen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde nicht gestellt; ohnehin hätte es abgewiesen werden müssen, weil der Beschwerde, wie die

vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte und es somit an den materiellen Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege gefehlt hätte (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG).

Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.